



DR. RATHENAU & KOLLEGEN

Rechtsanwaltskanzlei
Algarve · Portugal

Informationsveranstaltung am 4.3.2012 in Aljezur

Erläuterung der Rechte der Verbraucher im portugiesischen Kaufrecht und Werkvertragsrecht anhand von praktischen Fallbeispielen

Millionenfach werden jeden Tag in Portugal Rechtsgeschäfte zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer abgeschlossen. Am meisten handelt es sich um Kaufverträge.

A. Kaufrecht

I. Wann liegt ein Verbraucherkaufvertrag vor?

Beispiel 1: Manuel erwirbt bei einem Autohändler einen Pkw für den privaten Gebrauch.

Manuel ist im Beispiel 1 grundsätzlich Verbraucher. Anders ist dies jedoch, wenn er sich einen Lieferwagen für sein Unternehmen kauft – dann wäre der Erwerb nämlich nicht zum privaten Gebrauch erfolgt.

Beispiel 2: Rita ist Innenausstatterin und kauft Möbel für ihre eigene Wohnung.

Rita ist hier ebenfalls Verbraucherin, da sie trotz ihrer beruflichen Tätigkeit die Möbel für private Zwecke erwirbt. Anders ist dies nur dann, wenn sie die Möbel im Rahmen ihrer Tätigkeit weiterveräußern möchte – dann wäre der Erwerb wiederum nicht zu privaten Zwecken erfolgt, sondern zu gewerblichen Zwecken und sie wäre nicht als Verbraucherin anzusehen.

Beispiel 3: Manuel kauft einen Wagen für private Zwecke, sagt jedoch dem Verkäufer bei Vertragsschluss, er kaufe den Wagen, um Lieferungen für sein Unternehmen auszufahren.

In diesem Beispiel wird Manuel bezüglich dieses Kaufvertrages nicht in den Genuss des Verbraucherrechts kommen.

Beispiel 4: Rita kauft einen Wagen, um ihn für private Zwecke zu benutzen. Hin und wieder will sie jedoch damit auch Lieferungen für ihr Geschäft ausfahren.

Hier wird Rita als Verbraucherin angesehen, sofern die gewerblichen Lieferungen nicht überwiegen.

Beispiel 5: Manuel unterschreibt einen Kaufvertrag, der einen Hinweis darauf enthält, dass er durch seine Unterschrift ausdrücklich auf seine Verbrauchereigenschaft und die damit verbundenen Rechte verzichtet.

Manuel kann nicht auf seine Rechte verzichten. Er bleibt als Verbraucher im Genuss der Verbraucherrechte.

Beispiel 6: Manuels Onkel hat eine Musikanlage Manuel geschenkt. Kann Manuel gegenüber dem Verkäufer Gewährleistungsrechte geltend machen?

Ja, er kann. Die Verbraucherrechte gehen von Gesetzes wegen vom Onkel auf Manuel über.

II. Wann liegt ein Mangel vor?

Beispiel 7: Rita hat einen Wagen gekauft. In der Werbung wurde erklärt, dass der Wagen nur 5 Liter je 100 Km verbraucht. In Wahrheit verbraucht er 10 Liter je 100 Km. Der Händler ist der Meinung, dass alle Wagen dieses Modells 10 Liter verbrauchen und bestreitet einen Mangel. Zu Recht?

Nein. Das Produkt muss exakt die Eigenschaften aufweisen, die aus der Werbung oder Verpackung hervorgehen. Es liegt ein Mangel vor.

Beispiel 8: Rita hat einen Wollpullover gekauft, der im ersten Waschgang geschrumpft ist. Liegt ein Mangel vor?

In diesem Fall muss geprüft werden, ob der Verbraucher die Waschanleitung beachtet hat. Sollte dies der Fall sein, liegt ein Mangel vor. Die Beweislast hierfür trifft allerdings den Verkäufer!

Beispiel 9: Rita hat bei Ikea ein Bett gekauft, welches in 50 Teilen geliefert wird. Sie versucht selbst das Bett zusammenzubauen, scheitert aber an der mangelhaften Montageanleitung. Liegt ein mangelhaftes Bett vor?

Ja, eine mangelhafte Montageanleitung wird einem Mangel der Sache gleichgestellt. Gründe dafür könnten sein, dass die Anleitung in einer fremden Sprache abgedruckt ist, zu klein gedruckt ist, sich auf ein anderes Produkt bezieht, unvollständig ist oder nur von einem Fachmann nachvollzogen werden kann.

Abwandlung von Fall 9: Und wenn ein Erfüllungsgehilfe von Ikea das Bett zwar halbwegs aufbaut hat, aber nicht wie im Ikea-Katalog erkennbar?

Laut Gesetz werden auch Montagefehler ausdrücklich einem Sachmangel gleichgestellt. Zwar handelt es sich bei einem Kauf einer Sache mit vereinbarter Montage durch den Verkäufer oder einen Dritten um einen gemischten bzw. verbundenen Vertrag. Dem Käufer werden aber die Rechte aus dem Kaufvertrag zugestanden, ohne dass eine genaue Abgrenzung zwischen Kauf- und Werkvertrag erforderlich wäre. Der Käufer kann also gegen den Verkäufer nicht nur wegen der mangelhaften Montage, sondern sogar wegen einer mangelhaften Kaufsache insgesamt einen Anspruch auf Gewährleistung haben. Das wirkt sich vor allem bei der Bestimmung des Umfangs einer eventuellen Minderung oder eines Schadensersatzanspruchs positiv für den Käufer aus.

Beispiel 10: Rita kauft via Katalog eine rote Bluse. Sie erhält eine blaue Bluse. Liegt ein Sachmangel vor?

Ja. Die Lieferung eines Aliud, also einer Falschlieferung, ist zwar begrifflich kein Sachmangel, wird ihm aber gleichgestellt.

Beispiel 11: Rita kauft via Katalog fünf rote Blusen. Sie erhält nur zwei rote Blusen. Liegt ein Sachmangel vor?

Diese Frage ist umstritten. Nach richtiger Auffassung liegt dann ein Mangel vor, wenn es für Rita wichtig war, die gesamte Lieferung aus einer Partie zu erhalten.

Allgemein lässt sich anführen: Fehlt es an einer (besonderen) Vereinbarung über die Beschaffenheitsmerkmale der Kaufsache, wie es häufig bei Geschäften des alltäglichen Lebens der Fall ist, kommt es auf die Eignung zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung an.

III. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften, Gewährleistungsfrist und Beweislast

Beispiel 12: Manuel kauft eine neue Waschmaschine. Im Kaufvertrag erklärt er, dass die Waschmaschine nach ausgiebiger Besichtigung und Prüfung mangelfrei ist. Nach drei Monaten funktioniert sie nicht mehr. Der Verkäufer weist jede Verantwortung von sich, da Manuel die genannte Erklärung abgegeben hat. Zu Recht?

Nein, die Verbraucherrechte bestehen trotz der abgegebenen Erklärung. Die Rechte des Verbrauchers haben imperativen Charakter.

Beispiel 13: Manuel hat einen neuen Laptop gekauft. Nach 10 Monaten funktioniert die aufladbare Batterie nicht mehr. Der Verkäufer trägt vor, dass der Laptop zwar 2 Jahre Garantie habe, die Batterie jedoch nur 6 Monate. Hat der Verkäufer Recht?

Nein. Sowohl der Laptop als auch die aufladbare Batterie unterliegen einer Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Übergabe der Sache. Die Tatsache, dass aufladbare Batterien erfahrungsgemäß eine beschränkte Lebensdauer haben, ändert daran nichts. Aufladbare Batterien müssen so hergestellt werden, dass sie 2 Jahre halten.

Beispiel 14: Rita kauft einen Liter Frischmilch. Erst nach 2 Monaten öffnet sie die Packung und stellt fest, dass das Haltbarkeitsdatum bereits abgelaufen ist. Die Milch ist sauer. Der Verkäufer weigert die Rücknahme, da das Haltbarkeitsdatum bereits abgelaufen ist. Zu Recht?

Ja. Zwar unterliegen auch verderbliche Sachen dem Verbraucherschutz. Für solche Sachen, die ein Haltbarkeitsdatum haben, haftet der Verkäufer aber nur innerhalb des (erkennbaren) Haltbarkeitszeitraumes.

Beispiel 15: Manuel kauft ein neues Fahrrad. Im Kaufvertrag wurde die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr reduziert. Nach 1 Jahr und 5 Tagen bricht der Rahmen an der Schweißnaht. Der Verkäufer ist der Ansicht, dass die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist. Zu Recht?

Nein. Die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren kann nicht reduziert oder ausgeschlossen werden. Auch nicht im Einvernehmen mit dem Verbraucher.

Beispiel 16: Im Fall 15 weist der Verkäufer jegliche Verantwortung von sich, da der Käufer nicht bewiesen habe, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Fahrrades vorlag. Zu Recht?

Nein. Es wird innerhalb der 2-jährigen Gewährleistungsfrist gesetzlich vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Sache vorlag und damit der Verkäufer für den Mangel haftet. Der Verkäufer wird hier nicht beweisen können, dass der Mangel erst später – nach Übergabe – eingetreten ist.

Beispiel 17: Manuel hat eine neue elektrische Heizung gekauft. Nach drei Monaten geht die Heizung immer wieder an und aus, was dazu führt, dass seine Wohnung nicht ausreichend gewärmt wird. Der Verkäufer weist jede Verantwortung von sich, da er den Fehler nicht in der Heizung sieht. Er trägt vor, dass der Fehler in der ungleichmäßigen und damit mangelhaften Netzspannung liege. Wie ist die Rechtslage?

Es wird zwar innerhalb der 2jährigen Gewährleistungsfrist vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Sache vorlag. Jedoch muss der Verbraucher beweisen, dass überhaupt ein Mangel vorliegt. Manuel muss deshalb ein eigenständiges Gutachten erstellen lassen, um nachzuweisen, dass das fehlerhafte Funktionieren der Heizung auf einem Mangel der Heizung beruht (und nicht an seiner Netzspannung).

Beispiel 18: Rita kauft ein gebrauchtes Kraftfahrzeug von einem Händler an der EN125. Im Kaufvertrag wird die 2jährige Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr reduziert. Nach 15 Monaten macht Rita ihre Gewährleistungsrechte geltend. Der Händler ist der Auffassung, dass die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist. Zu Recht?

Ja, bei gebrauchten Sachen kann die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr schriftlich durch Vereinbarung reduziert werden.

Abwandlung von Fall 18: Wie wäre die Rechtslage, wenn im Beispiel 18 die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate reduziert worden wäre?

Diese Reduzierung ist unwirksam und es gilt die 2-Jahres-Frist (nicht hingegen die reduzierte 1-Jahres-Frist!).

Beispiel 19: Manuel kauf von einem Bauunternehmer im November 2012 ein Haus, das dieser zum Verkauf errichtet hat. Vier Jahre später, im November 2016, dringt Wasser und Feuchtigkeit in das Haus ein. Der Verkäufer trägt vor, dass er den Mangel nicht zu vertreten habe und die Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen sei. Zu Recht?

Nein. Bei Immobilien beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Innerhalb dieser 5 Jahre wird gesetzlich vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Sache vorlag. Der Verkäufer muss demnach beweisen, dass der Mangel erst später eingetreten ist. Das gelingt ihm in der Regel nicht.

IV. Einzelne Gewährleistungsrechte

Beispiel 20: Rita hat einen neuen Wagen gekauft. Nach wenigen Tagen tritt ein Motorschaden auf. Rita verlangt die Lieferung eines neuen Wagens oder die Minderung des Kaufpreises. Der Verkäufer ist der Auffassung, dass er das Recht habe, zunächst zu versuchen, das Fahrzeug zu reparieren. Wer hat Recht?

Rita hat Recht. Der Verbraucher kann zwischen Reparatur und Lieferung einer neuen (mangelfreien) Sache der gleichen Gattung grundsätzlich frei wählen. Alternativ zur Neulieferung kann Rita die Minderung des Kaufpreises durchsetzen.

a) Abwandlung des Falles 20: Rita erklärt den Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer bietet ihr hingegen an, ein neues Fahrzeug zu erhalten. Kann Rita vom Vertrag zurücktreten oder muss sie ein neues Fahrzeug annehmen?

Rita kann vom Vertrag zurücktreten. Erklärt sie den Rücktritt, muss sie den defekten Wagen gegen Rückgabe des gezahlten Kaufpreises zurückgeben.

b) Abwandlung des Falles 20: Aufgrund eines Feuers, das Rita nicht zu vertreten hat, wird das mangelhafte Fahrzeug zerstört. Kann Rita trotz des Untergangs des Fahrzeuges vom Vertrag zurücktreten oder eine Kaufpreisminderung geltend machen?

Ja. Rita kann auch im Falle des Unterganges der Sache weiterhin den Rücktritt vom Vertrag erklären oder den Kaufpreis mindern.

c) Abwandlung des Falles 20: Rita entscheidet sich für die Reparatur des Wagens. Innerhalb welcher Frist hat der Verkäufer den Wagen zu reparieren?

Antwort: Innerhalb von 30 Tagen.

Beispiel 21: Manuel hat ein Haus gekauft (vgl. Fall 19). Das Haus weist innerhalb der 5jährigen Gewährleistungsfrist Feuchtigkeitsschäden auf. Innerhalb welcher Frist hat der Verkäufer die Feuchtigkeitsschäden zu beseitigen?

Bei unbeweglichen Sachen spricht das Gesetz von einer „angemessen“ Frist für die Mängelbeseitigung.

Beispiel 22: Manuel hat eine neue Waschmaschine gekauft (vgl. Fall 12). Da die mangelhafte Maschine nicht abholt wird, bringt er die Maschine mit seinem Fahrzeug zum Verkäufer. Der Verkäufer weigert sich, Manuels Transportkosten zu zahlen. Zu Recht?

Nein. Der Verkäufer hat alle Kosten im Zusammenhang mit der mangelhaften Sache zu zahlen, namentlich Transportkosten, Werklohn und Material. Grundsätzlich entscheidet aber der Verkäufer darüber, wer die Sache abholt oder vor Ort prüft. Der Verbraucher muss deshalb den Verkäufer zunächst anmahnen.

a) Abwandlung von Fall 22: Manuel erhält eine neue Waschmaschine. Auch diese geht nach kurzer Zeit kaputt. Der Verkäufer weigert eine erneute Neulieferung, da er seinen Pflichten bereits einmal nachgekommen sei. Zu Recht?

Nein. Die neue Sache unterliegt den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Die Gewährleistungsfrist beginnt von Neuem.

b) Abwandlung von Fall 22: Manuel kauft die Waschmaschine am 5.3.2012. Am 6.3.2012 entdeckt er den Mangel. Erst drei Monate später beansprucht er die Lieferung einer neuen Maschine. Wie ist die Rechtslage? Und wie wäre die Rechtslage, würde es sich bei der mangelhaften Sache um eine Immobilie handeln?

Bei beweglichen Sachen muss der Mangel dem Verkäufer innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis des Mangels angezeigt werden. Manuel hat seine Gewährleistungsrechte verwirkt.

Bei unbeweglichen Sachen muss der Mangel dem Verkäufer innerhalb von 1 Jahr nach Kenntnis des Mangels angezeigt werden. Manuel hätte demnach seine Gewährleistungsrechte noch nicht verwirkt. Da eine unbewegliche Sache in der Regel eine Stückschuld ist, könnte er aber keine neue Sache beanspruchen, sondern müsste andere Rechte, wie die Mangelbeseitigung, geltend machen.

c) Abwandlung von Fall 22: Manuel beansprucht die Lieferung einer neuen Waschmaschine. Da der Verkäufer keine neue Maschine liefert, macht er erst nach 2,5 Jahren seine Rechte vor Gericht geltend. Ist Verjährung eingetreten? Wie ist die Rechtslage, wenn es sich bei der mangelhaften Sache um eine Immobilie gehandelt hätte?

Ja. Das Gesetz spricht jedoch nicht von Verjährung, sondern von einer Ausschlussfrist: Der Verbraucher muss seine Rechte bei beweglichen Sachen innerhalb von 2 Jahren nach der Mängelanzeige gerichtlich geltend machen.

Bei einer Immobilie muss der Verbraucher den Mangel innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach der Anzeige des Mangels gegenüber dem Verkäufer gerichtlich geltend machen.

Beispiel 23: Rita kauft bei einer Firma in Aljezur eine Solaranlage. Die Solaranlage wird in Lissabon von der Firma „Sol“ produziert. Die Solaranlage weist einen Mangel auf. Da die Firma in Aljezur Insolvenz angemeldet hat, fragt sie sich, ob sie ihre Rechte direkt gegenüber dem Lissaboner Produzenten geltend machen kann.

Ja, grundsätzlich kann sie vom Produzenten die Lieferung einer neuen Solaranlage verlangen. Seit dem Inverkehrbringen durch den Produzenten dürfen keine 10 Jahre vergangen sein.

Abschließende Anmerkungen zum Verbraucherkaufrecht: Der Verkäufer und der Produzent können durch eine *gesonderte Garantievereinbarung* dem Verbraucher weitergehende Rechte einräumen. Er kann sie aber nicht kürzen oder einschränken.

B. Werkvertragsrecht

Die oben erläuterten Verbraucherrechte gelten auch bei einem Verbraucherwerkvertrag über die Erstellung einer neuen beweglichen oder unbeweglichen Sache.

Beispiel 1: Manuel besitzt ein Grundstück, auf dem er ein Haus zur eigenen privaten Nutzung durch einen Bauunternehmer errichten lässt. Nach 3 Jahren dringt über das Dach in das Haus Feuchtigkeit ein. Welche Rechte stehen Manuel zu?

Weist das Haus innerhalb von 5 Jahren einen Mangel auf, kann Manuel grundsätzlich zwischen Mangelbeseitigung und Minderung des Werklohnes wählen. Innerhalb der 5-Jahresfrist wird vermutet, dass der Mangel bei Abnahme des Werkes bereits vorhanden war. Nur ausnahmsweise kommt bei einer Immobilie ein Rücktritt vom Werkvertrag in Betracht.

Beispiel 2: Manuel lässt eine Kommode durch einen Schreiner errichten. Nach 1 Jahr stellt er Risse an der Seitenwand der Kommode fest. Welche Rechte stehen Manuel zu?

Kommt innerhalb von 2 Jahren ab der Abnahme des Werkes (= bewegliche Sache) ein Mangel zum Vorschein, haftet der Werkunternehmer. Auch der Werkunternehmer wird in aller Regel nicht beweisen können, dass der Mangel nicht bereits bei Übergabe des Werkes vorlag. Wie im Fall 1 kann Manuel zwischen Mangelbeseitigung und Minderung des Werklohnes wählen.